



Bundesförderung für effiziente Gebäude

[Stand: 05.02.2024] [Ort]

[Name – Firma]



ZUKUNFT
ALTBAU

www.zukunftaltbau.de

Themen im Überblick

1. Einführung
2. Einzelmaßnahmen
3. Effizienzhausförderung
4. Steuerliche Begünstigung
5. Förderung Energieberatung

1. Einführung

Förderansätze für Gebäudesanierung

Keine doppelte
Förderung möglich

Entweder

**Tilgungszuschüsse (Kredit) oder
Investitionszuschüsse**

- Vor-Ort-Energieberatung
- BEG-Einzelmaßnahme inkl. Heizungstausch
- BEG-Effizienzhaus
- Baubegleitung

Oder

(Nach Maßnahme
über Steuererklärung)

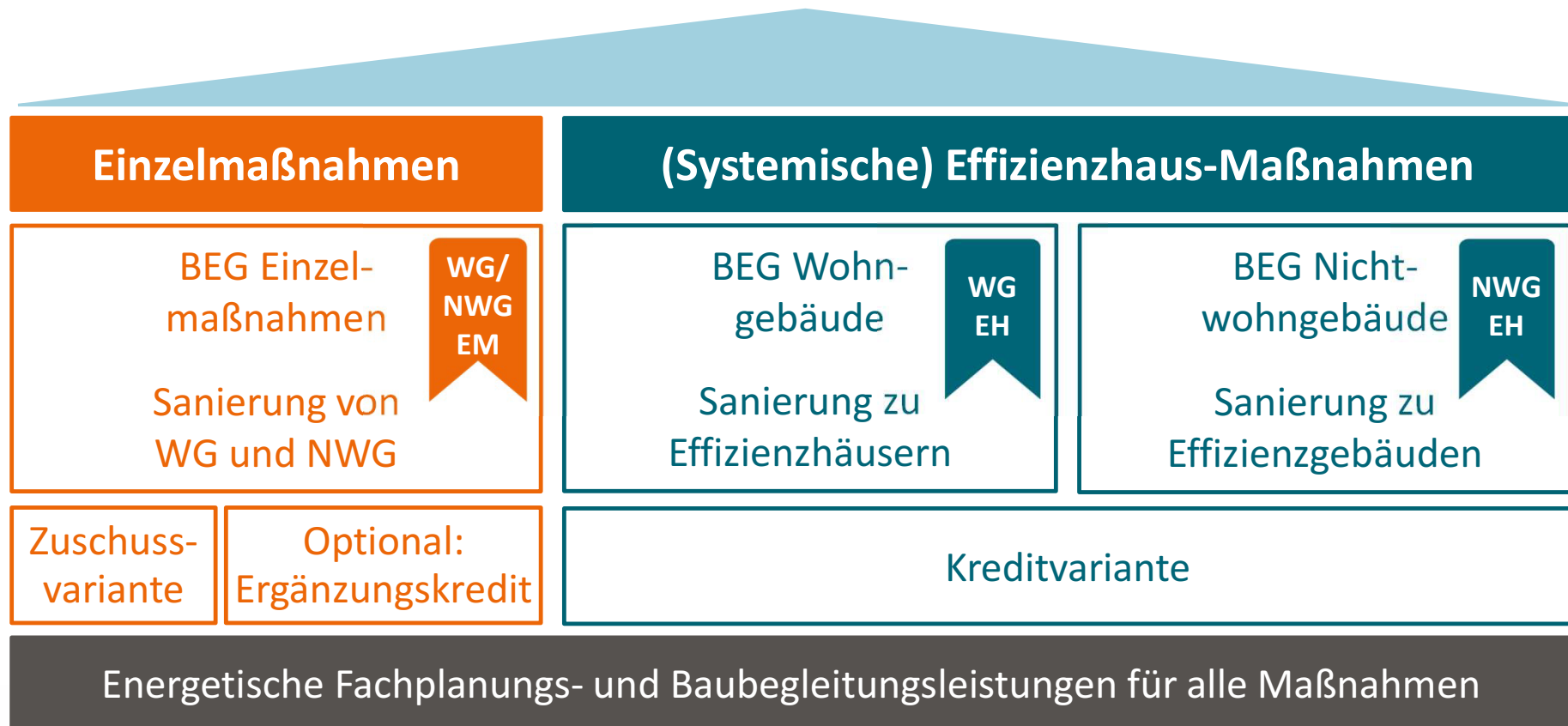
Steuerliche Begünstigung

- Nur für Eigennutzer
- Technische Anforderung wie bei BEG-Einzelmaßnahmen
- Fachunternehmensnachweis erforderlich



Bundesförderung für effiziente Gebäude

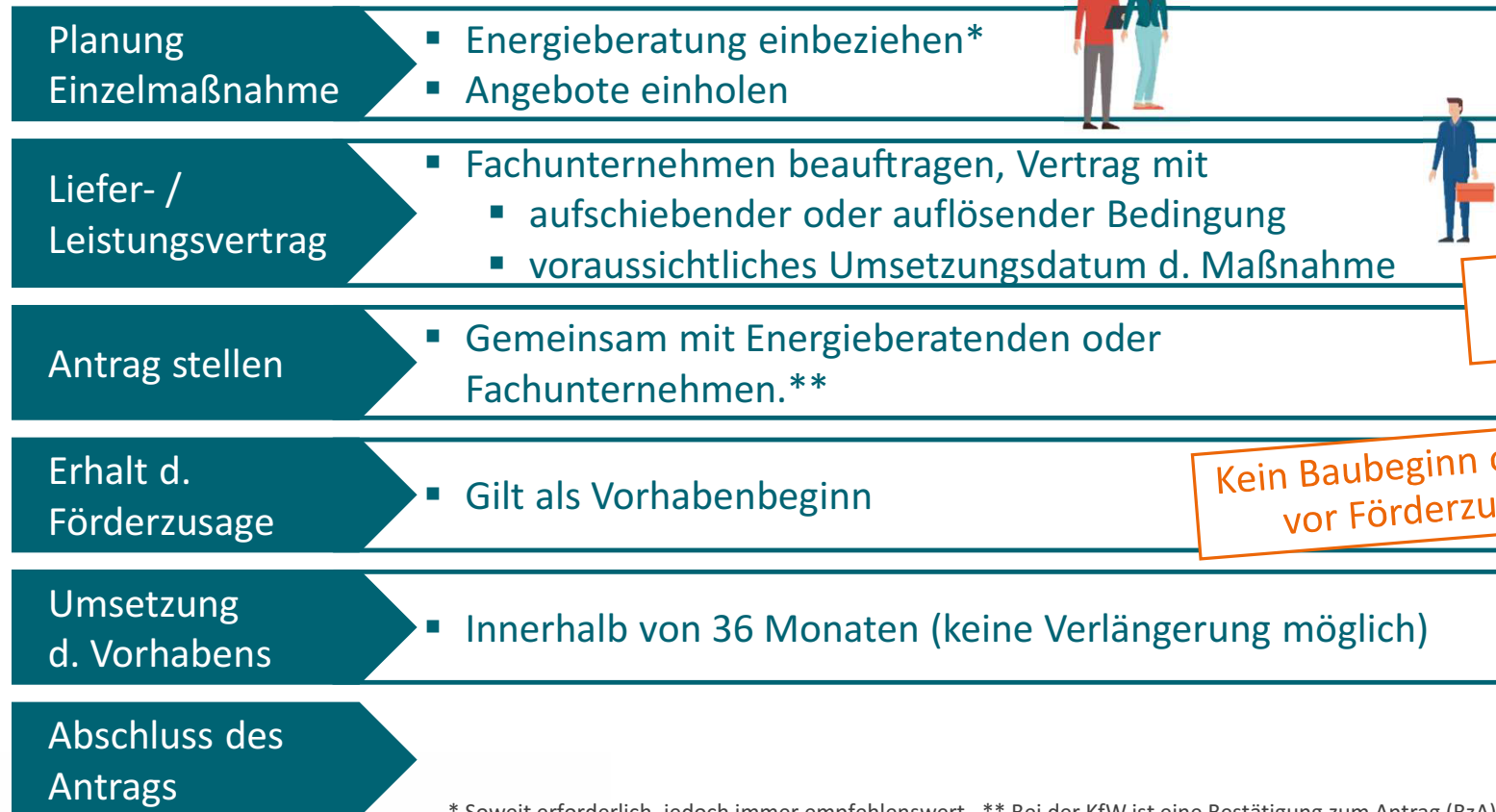
ab 01.01.2024



2. Einzelmaßnahmen

Antragsstellung von Einzelmaßnahmen

ab dem 01.01.2024



Geändertes Vorgehen!

Kein Baubeginn o. Anzahlung vor Förderzusage.***

* Soweit erforderlich, jedoch immer empfehlenswert. ** Bei der KfW ist eine Bestätigung zum Antrag (BzA) erforderlich, die BAFA benötigt eine Technische Projektbeschreibung (TPB). *** Beginn auf eigenes Risiko nach Antragsbeginn, aber vor der Förderzusage, ist förderschädlich. Quelle: BEG-EM, Stand 29.12.2023 (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html>)

Übergangsfristen für Antragsstellung

für den Heizungstausch*

Wechsel von BAFA zu KfW möglich:
neuer Antrag zu aktuellen Konditionen kann
unmittelbar nach Verzichtserklärung der
alten Förderanfrage gestellt werden.**

Planung
Einzelmaßnahme

Liefer- /
Leistungsvertrag

- Keine aufschiebende oder auflösende Bedingung im Vertrag nötig

Umsetzung
d. Vorhabens

- Befristete Übergangsregelung: **Bei Vorhabenbeginn bis zum 31. August 2024*****

Vorhabenbeginn
bereits vorab erlaubt.

Antrag stellen

- Befristete Übergangsregelung: Antrag nachträglich stellen bis zum 30. November 2024

Erhalt der
Förderzusage

Abschluss des
Antrags

Antragsstellung möglich voraussichtlich ab

- 27.02.2024 für selbstnutzende EFH-Besitzende
- 27.02.2024 für Ergänzungskredit
- Zeitpunkt für alle anderen Antragssteller wird noch bekannt gegeben

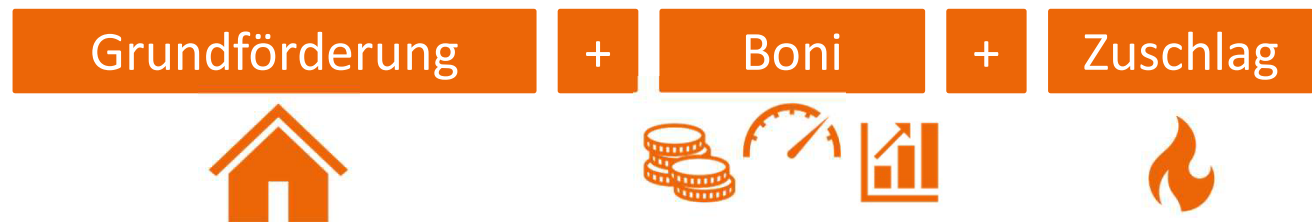
* Gilt nicht für Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes. ** Die Sperrfrist von sechs Monaten entfällt bis zum 31.12.2024. Voraussetzung ist aber, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde, also kein Liefer- und Leistungsvertrag abgeschlossen wurde. *** Der Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Quelle: BEG-EM, Stand 29.12.2023 (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html>)

Einzelmaßnahmen für Wohngebäude

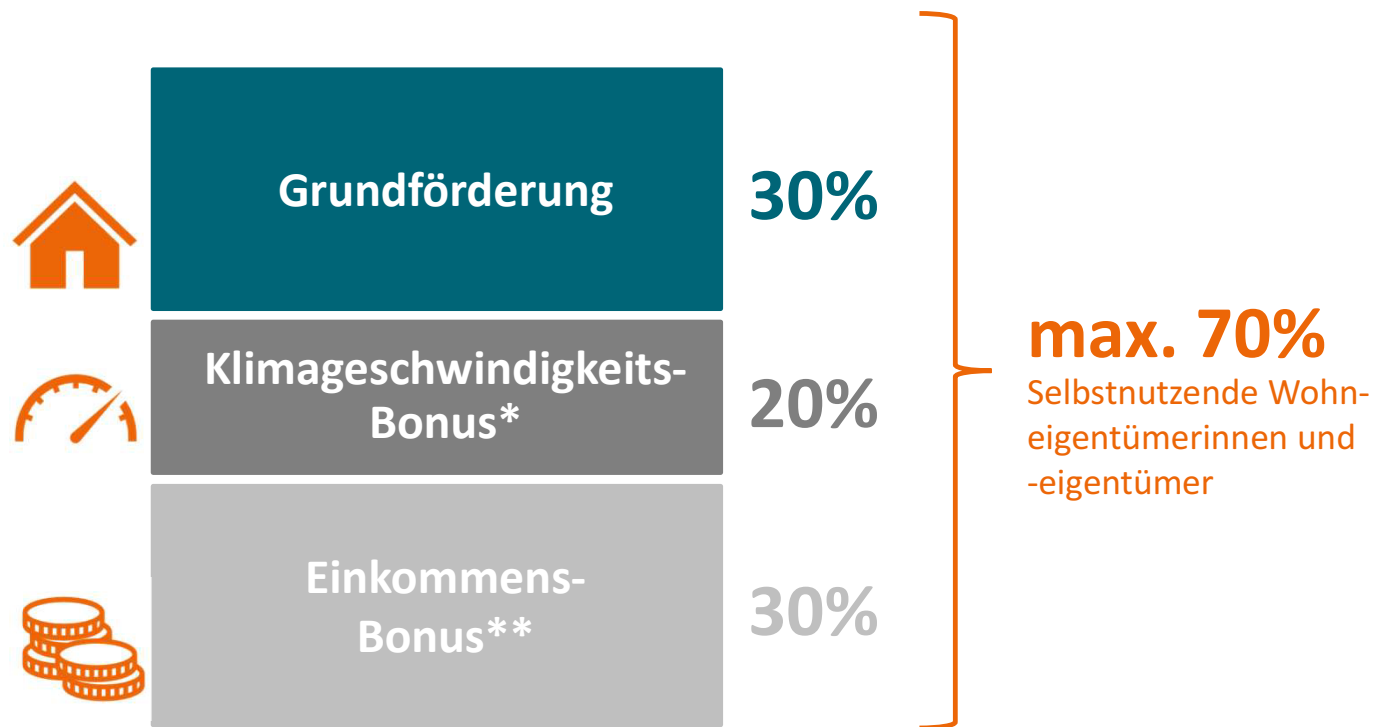
Was wird gefördert?

- **Heizungstausch**
- **Effizienzmaßnahmen**
 - Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle
 - Heizungsoptimierung
 - Anlagentechnik

Wie wird gefördert?



Heizungstauschförderung

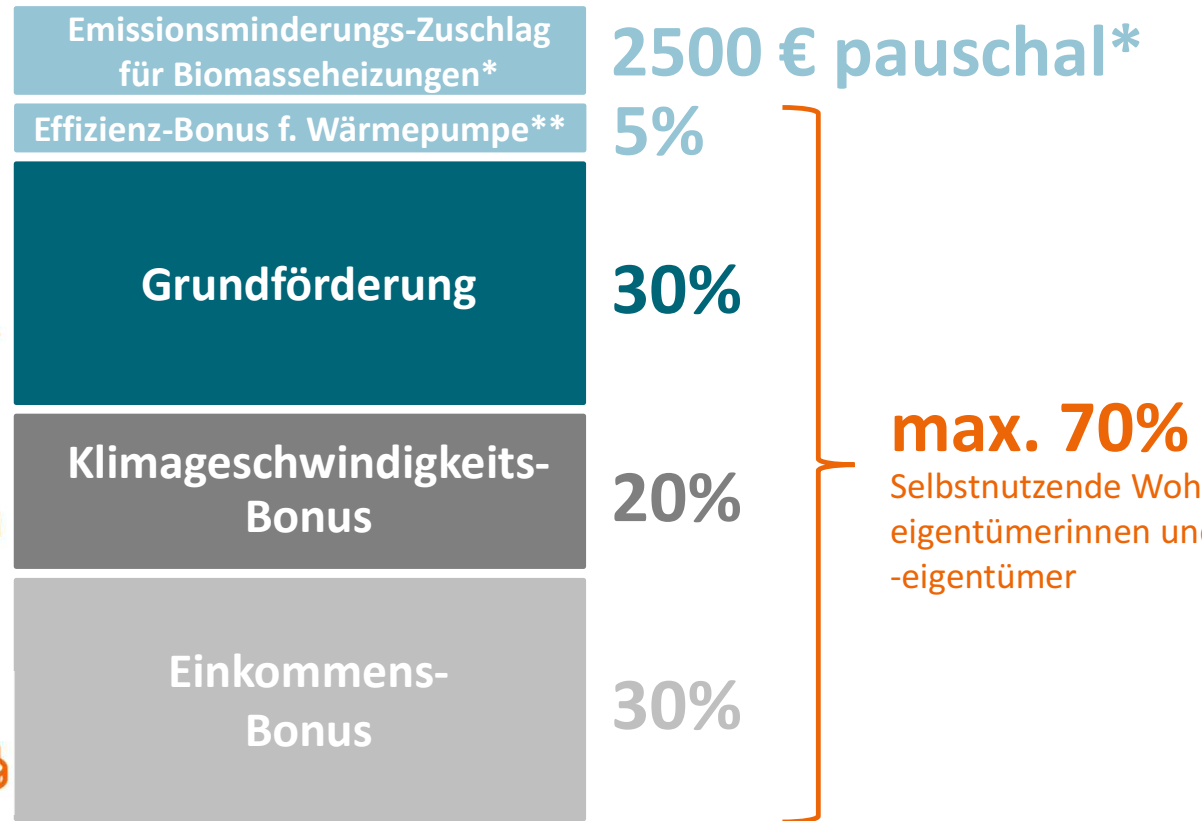


* Der Bonus wird Eigentümerinnen und Eigentümern für die selbstgenutzte Wohneinheit (WE) gewährt, wenn eine funktionstüchtige Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizung oder eine mind. 20 Jahre alte Gas- oder Biomasseheizung ausgetauscht wird. Der Bonus wird ab 2029 schrittweise reduziert. ** Der Bonus wird Eigentümerinnen und Eigentümern mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen bis zu 40 000 Euro für die selbstgenutzte Wohneinheit gewährt. *** Quelle: BEG-EM, Stand 29.12.2023 (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebäude-beg.html>)

Heizungstauschförderung

max. 35%

Für Vermietende,
Wohnungswirtschaft u.a.



max. 70%

Selbstnutzende Wohn-
eigentümerinnen und
-eigentümer

max. Förderung für **eine WE** = 23.500 €

* Der Zuschlag wird pauschal gewährt, wenn die Feinstaubemission maximal 2,5 mg/m³ beträgt. Die Kosten für die Emissionsminderung sind nicht in den förderfähigen Kosten anzusetzen. ** Der Bonus wird für Wärmepumpen mit der Wärmequelle Erdreich, Wasser oder Abwasser gewährt sowie für solche mit natürlichen Kältemitteln. Quelle: BEG-EM, Stand 29.12.2023

(<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html>)

Förderfähige neue Heizungen



Einzelheizungen

- Wärmepumpen
- Biomasseheizungen
- Brennstoffzellen, innovative Heizungen
- Wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrausgaben*)
- Solarthermie

Mind. 65% erneuerbare Energien

Keine Förderung für fossile Heizungen, auch bei Hybrid-heizungen wird nur der Erneuerbare-Energien-Anteil gefördert.

KfW

In Wärmenetzgebieten mit Anschluss- und Benutzungszwang gibt es nur Förderung für den Anschluss an dieses Netz.

Wärmenetze

- Anschluss an ein Gebäudenetz (≤ 16 Gebäude**)
- Anschluss an ein Wärmenetz (> 16 Gebäude)
- Errichtung, Umbau, Erweiterung von Gebäudenetzen (≤ 16 Gebäude**)

BAFA***

* Investitionsmehrausgaben sind die zusätzlichen Ausgaben für eine Gas-Brennwertheizung, die bauartbedingt zu 100 Prozent mit Wasserstoff betrieben werden kann, gegenüber einem herkömmlichen Modell. ** und kleiner 100 Wohneinheiten *** Energie-Effizienz-Experten für Antragsstellung nötig. Quelle: BEG-EM, Stand 29.12.2023

(<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html>)

Bonus für Heizungstausch



+20%

Klimageschwindigkeits-Bonus*

Betrifft den Austausch von fossilen und älteren Heizungen

*Der Bonus wird **selbstnutzenden Eigentümerinnen**** und **Eigentümern** für die **selbstgenutzte Wohneinheit******

gewährt, wenn eine funktionstüchtige Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizung oder eine mind. 20 Jahre alte Gas- oder Biomasseheizung durch eine klimafreundliche Heizung ersetzt wird.

*Der Bonus reduziert sich schrittweise ab 2029.*****



Der Klimageschwindigkeits-Bonus ersetzt den bisherigen Heizungstausch-Bonus

* Für Biomasseheizungen wird der Klimageschwindigkeits-Bonus nur dann gewährt, wenn diese mit Solarthermie, einer Warmwasserwärmepumpe oder Photovoltaik-Anlage mit elektrischer Warmwasserbereitung kombiniert wird. ** Als Nachweis für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer gilt der Grundbuchauszug und eine Meldebescheinigung für die Haupt- oder alleinige Wohnung. *** In Gebäuden mit mehr als einer Wohneinheit wird der Bonus nur den Teil der gesamten geförderten Ausgaben gewährt, der auf selbstgenutzte Wohneinheiten entfällt. **** Erstmals zum 1. Januar 2029 und dann alle zwei Jahre sinkt der Bonus um jeweils 3 Prozent. Ab 2037 entfällt der Bonus.

Quelle: BEG-EM, Stand 29.12.2023 (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html>)



Bonus für Heizungstausch



+30%

Einkommens-Bonus

Betrifft einkommensschwache Haushalte

*Der Bonus wird **Eigentümerinnen und Eigentümern*** mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen **bis zu 40 000 Euro**** für die **selbstgenutzte Wohneinheit** gewährt.*



* Als Nachweis für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer gilt der Grundbuchauszug oder eine Meldebescheinigung für die Haupt- oder alleinige Wohnung. ** Das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen wird anhand der Einkommensteuerbescheide des Finanzamtes nachgewiesen. Dazu wird der Durchschnitt aus den zu versteuernden Einkommen der relevanten Haushaltsmitglieder des zweiten und dritten Jahres vor Antragstellung ermittelt. Zum Haushalt zählen alle zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer Wohneinheit mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten Eigentümerinnen und Eigentümer sowie deren dort mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partner sowie Partnerinnen und Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft.

Quelle: BEG-EM, Stand 29.12.2023 (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html>)



Bonus und Zuschlag für Heizungstausch

+5%

Effizienz-Bonus für Wärmepumpen

Betrifft den Einbau einer Wärmepumpe

Der Bonus wird für Wärmepumpen mit der Wärmequelle Erdreich, Wasser oder Abwasser gewährt sowie für Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln.*



+ 2500 €

Emissionsminderungs-Zuschlag für Biomasseheizungen

Betrifft den Einbau von Biomasseheizungen

*Der Zuschlag wird **pauschal** gewährt**, also unabhängig von der Höhe der förderfähigen Kosten, wenn die **Feinstaubemission maximal 2,5 mg/m³** beträgt.*



* Ab 01.01.2028 werden nur noch Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln gefördert. **Kosten für die Emissionsminderung dürfen nicht bei den förderfähigen Kosten berücksichtigt werden. Quelle: BEG-EM, Stand 29.12.2023

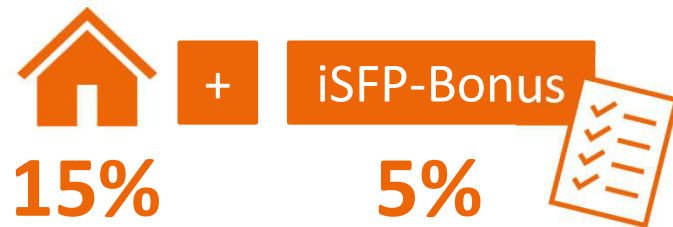
(<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html>)

Effizienzmaßnahmen – Gebäudehülle

Was wird gefördert?

- Dämmmaßnahmen an Außenwänden, Dächern, Kellerdecken und Bodenplatten
- Austausch von Fenstern und Außentüren
- Außenliegende Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung

} **BAFA**



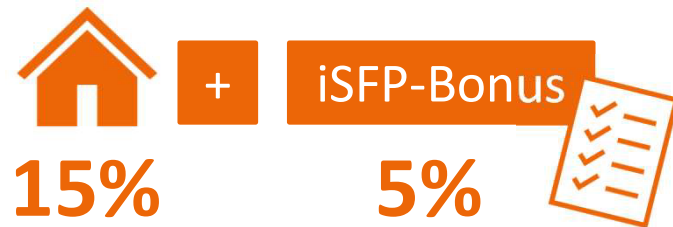
Effizienzmaßnahmen – Anlagentechnik

(außer Heizung)

Was wird gefördert?

- Einbau, Austausch oder Optimierung von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung sowie bedarfsgeregelte zentrale Abluftsysteme
- Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung oder zur Verbesserung der Netzdienlichkeit („Efficiency Smart Home“)

} **BAFA**



Effizienzmaßnahme – Heizungsoptimierung

Was wird gefördert?

bis 5 Wohneinheiten*

Heizungsoptimierung zur **Effizienzverbesserung****

- Hydraulischer Abgleich***, Heizungspumpen-Austausch
- Dämmung von Rohrleitungen
- Einbau von Flächenheizungen, Niedertemperaturheizungen und Wärmespeichern
- Einbau von Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik
- Umstellung auf 100-Prozent-Wasserstoffbetrieb

BAFA



15%



iSFP-Bonus

5%



Heizungsoptimierung zur **Emissionsminderung**

- Staubemissionsreduzierung von Biomasseheizungen****

BAFA



50%

* Ab sechs Wohneinheiten gilt die EnSimiMaV bzw. § 60b GEG. ** Förderung nur für Heizungsanlagen, die mindestens zwei Jahre in Betrieb sind und nur bei Gebäuden mit bis zu fünf Wohneinheiten. Die Optimierung fossiler Heizungen wird nur bei Anlagen gefördert, die nicht älter sind als 20 Jahre. Bei wassergeführten Heizungssystemen wird ein hydraulisch abgeglichenes Heizungssystem vorausgesetzt oder ein hydraulischer Abgleich muss durchgeführt werden. *** Nach Verfahren B. **** Förderung nur bei Heizungsanlagen, die mindestens zwei Jahre in Betrieb sind und nur für Anlagen mit einer Nennleistung von 4kW oder mehr, ausgenommen sind Einzelraumfeuerungsanlagen. Quelle: BEG-EM, Stand 29.12.2023 (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html>)

Bonus für Effizienzmaßnahmen

An der Gebäudehülle, Anlagentechnik und Heizungsoptimierung*

+5%

iSFP-Bonus

Betrifft Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, Anlagentechnik außer der Heizung und Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung* (nicht den Heizungstausch)

*Ist eine energetische Sanierungsmaßnahme Bestandteil eines geförderten, individuellen Sanierungsfahrplans** so erhöht sich der für diese Maßnahme vorgesehene Fördersatz um zusätzliche fünf Prozentpunkte.*



Eigenleistung

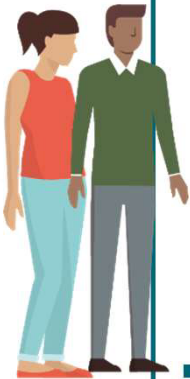
Vorgehensweise zur Antragsstellung wird derzeit noch seitens des BMWKs geklärt

WG
EM

Sanierung in Eigenleistung

Materialkosten für Eigenleistungen sind förderfähig.

- Rechnungen über Materialkosten
 - müssen den Namen des Antragstellers enthalten
 - dürfen ausschließlich förderfähige Posten enthalten
 - sind nicht in Barzahlung möglich
- **Umfeldmaßnahmen sind nicht förderfähig**



Bestätigung durch Sachkundige

Die fachgerechte Durchführung und korrekte Angabe der Materialkosten muss durch eine sachkundige Person bestätigt werden.

- Sachkundig sind
 - Energie-Effizienz-Experten
 - Fachunternehmer



Fördersatz für Material gleich wie bei jeweiliger Maßnahme



Förderfähige Kosten

ab 01.01.2024

Mindestinvestitionssumme* = 300€

Heizungstausch	Effizienzmaßnahmen
30.000 € für die 1. Wohneinheit (WE) + 15.000 € für die 2. - 6. WE + 8.000 € ab der 7. WE	Sanierungsmaßnahmen an Gebäudehülle, Anlagentechnik oder Heizungsoptimierung 30.000 € pro WE 60.000 € pro WE mit iSFP***
einmalig**	pro Kalenderjahr

kumulierbar



* Bezogen auf die förderfähigen Kosten ** Die förderfähigen Kosten von 30.000 Euro können nur einmalig, aber über mehrere Förderanträge für mehrere Heizungen, in Anspruch genommen werden. *** Für sonstige energetische Maßnahmen beträgt die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben insgesamt 30.000 Euro pro Wohneinheit. Wird der iSFP-Bonus gewährt oder ist der Eigentümer nach Nummer 5.2 der Richtlinie „Energieberatung für Wohngebäude (EBW)“ nicht antragsberechtigt für den iSFP, erhöhen sich die förderfähigen Kosten auf 60.000 Euro pro Wohneinheit. Quelle: BEG-EM, Stand 29.12.2023 (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html>)

Zinsverbilligter Ergänzungskredit

- Voraussetzungen:
 - Nur zur Finanzierung von geförderten Einzelmaßnahmen*
 - Für selbstgenutzte Wohneinheit
 - Zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen: max. 90.000 €**
- Kreditsumme: max. 120.000 € pro Gebäude***
- Zinsvergünstigung: max. 2,5%
Bei 30 Jahren Laufzeit, Zinsbindungsfrist 10 Jahre

* Erhältlich bei der Hausbank unter Vorlage einer Zuschusszusage (KfW) bzw. eines Zuwendungsbescheids (BAFA). ** Das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen wird anhand der Einkommensteuerbescheide des Finanzamtes nachgewiesen. Dazu wird der Durchschnitt aus den zu versteuernden Einkommen der relevanten Haushaltsmitglieder des zweiten und dritten Jahres vor Antragstellung ermittelt. Zum Haushalt zählen alle zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer Wohneinheit mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten Eigentümerinnen und Eigentümer sowie deren dort mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partner sowie Partnerinnen und Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft. Wer über 90.000 Euro zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen hat, kann die Kreditsumme trotzdem in Anspruch nehmen, allerdings ohne die Zinsvergünstigung. *** Die Kredithöhe darf die förderfähigen Kosten des Zuwendungsbescheids übersteigen. Quelle: BEG-EM, Stand 29.12.2023 (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html>)



3. Effizienzhausförderung

Boni für Wohngebäude

EE-Bonus

Betrifft alle Effizienzhäuser

Einen zusätzlichen **Erneuerbare-Energien-Bonus** erhalten die Gebäude, die eine Heizung einbauen, die zu mind. 65 Prozent mit Erneuerbaren Energien betrieben wird.



NH-Bonus

Betrifft alle Effizienzhäuser

Voraussetzung für den **Nachhaltigkeits-Bonus** ist ein gebäudebezogenes Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG).



WPB-Bonus

Betrifft Effizienzhäuser 40, 55 und 70 EE

Einen zusätzlichen **Worst Performing Building-Bonus** erhalten Gebäude mit Energieeffizienzklasse H* bzw. die 1957 oder früher erbaut wurden und bei denen mind. 75 Prozent d. Außenwand unsaniert ist.**



SerSan-Bonus

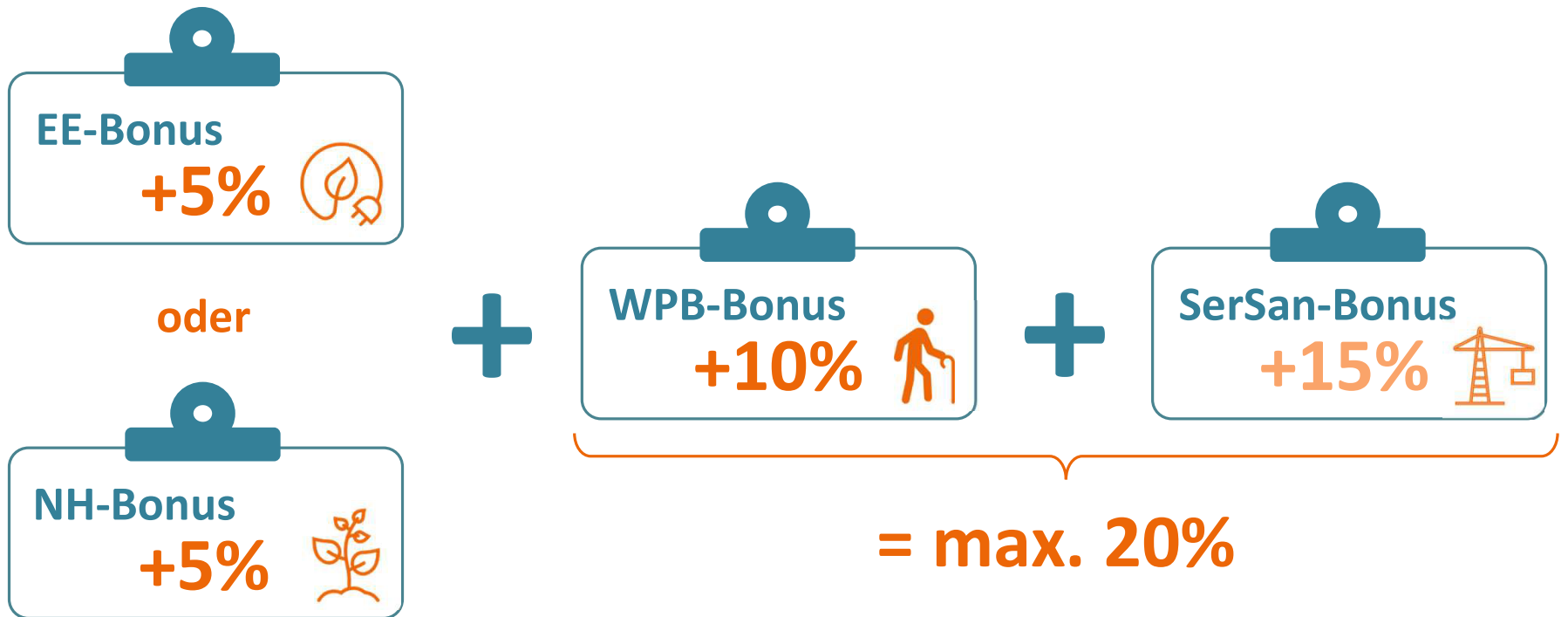
Betrifft Effizienzhäuser 40 und 55

Der **Bonus für Serielles Sanieren** kann in Anspruch genommen werden, wenn abseits der Baustelle vorgefertigter Fassaden- bzw. Dachelemente für die Sanierung verwendet werden.***



* Gebäude, deren Endenergie größer oder gleich 250 kWh/m²a ist. ** Bei einer Wärmedämmung, die vor 1984 angebracht wurde, gilt das Gebäude als nicht gedämmt. *** Der hohe Vorfertigungsgrad reduziert den handwerklichen Aufwand vor Ort deutlich. Welche Vorgaben die vorgefertigten Elemente erfüllen müssen, regelt das „Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“. Quelle: BEG-WG, Stand 09.12.2022 (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html>)

Kombinierbarkeit der Boni



Förderung im Überblick

Je kleiner der Wert, desto energieeffizienter das Haus



Effizienzhausstandard	Tilgungszuschuss				Zinsverbilligung ***
	Grundförderung	EE-/NH-Bonus	WPB-Bonus*	Serielle Sanierung**	
40	20%	5%	10%	15%	~15%
55	15%	5%	10%	15%	
70	10%	5%	10%		
85	5%	5%			
Denkmal	5%	5%			

Förderfähige Kosten
(pro WE & Kalenderjahr)

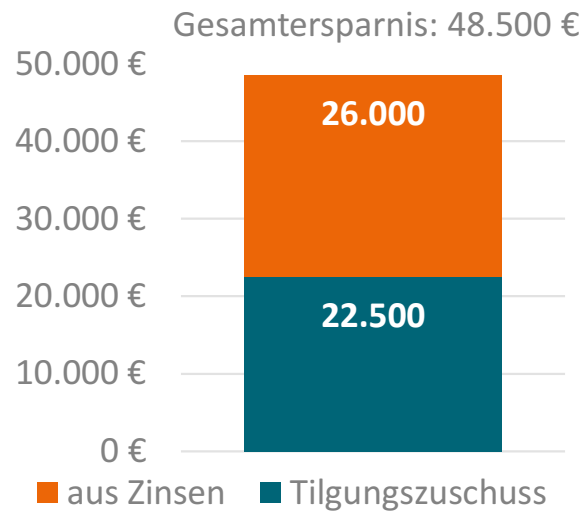
- 120.000 €
- 150.000 € mit EE-/NH-Bonus

* Worst Performing Building-Bonus für Sanierungen zum Effizienzhaus 40 und 55 sowie 70 EE. ** Bei Kombination von WPB und serieller Sanierung gibt es max. 20 Prozent Zuschuss. *** Die Zinsverbilligung entspricht dem Zinsvorteil des KfW-Kredits gegenüber dem Kredit bei der Hausbank und weist einen Subventionswert von ~15 Prozent auf, die Abweichung zwischen Förderkredit und Zinssatz der Hausbank darf dabei max. vier Prozent betragen. Quelle: BEG-WG, Stand 09.12.2022 (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html>)

Wie wirkt sich die Zinsverbilligung aus?

Effizienzhaus 70 EE

- Förderfähige Kosten pro Wohneinheit: 150.000 €
- Laufzeit des Kredits mit Zinsverbilligung: 10 Jahre
- Tilgungszuschuss: 15% (10% + 5%)
- **Beispiel:**
 - Zinssatz der KfW: 0,14%
 - Zinssatz der Hausbank: 3,00%
 - Zinsverbilligung: Zinsdifferenz KfW-Kredit zum Kredit der Hausbank: 2,86%



Der Zinsanteil ergibt sich aus dem **günstigeren Zins des KfW-Kredits** im Vergleich zum Kredit der Hausbank.

Der Tilgungszuschuss **reduziert den zurückzahlenden Kreditbetrag und verkürzt die Laufzeit.**

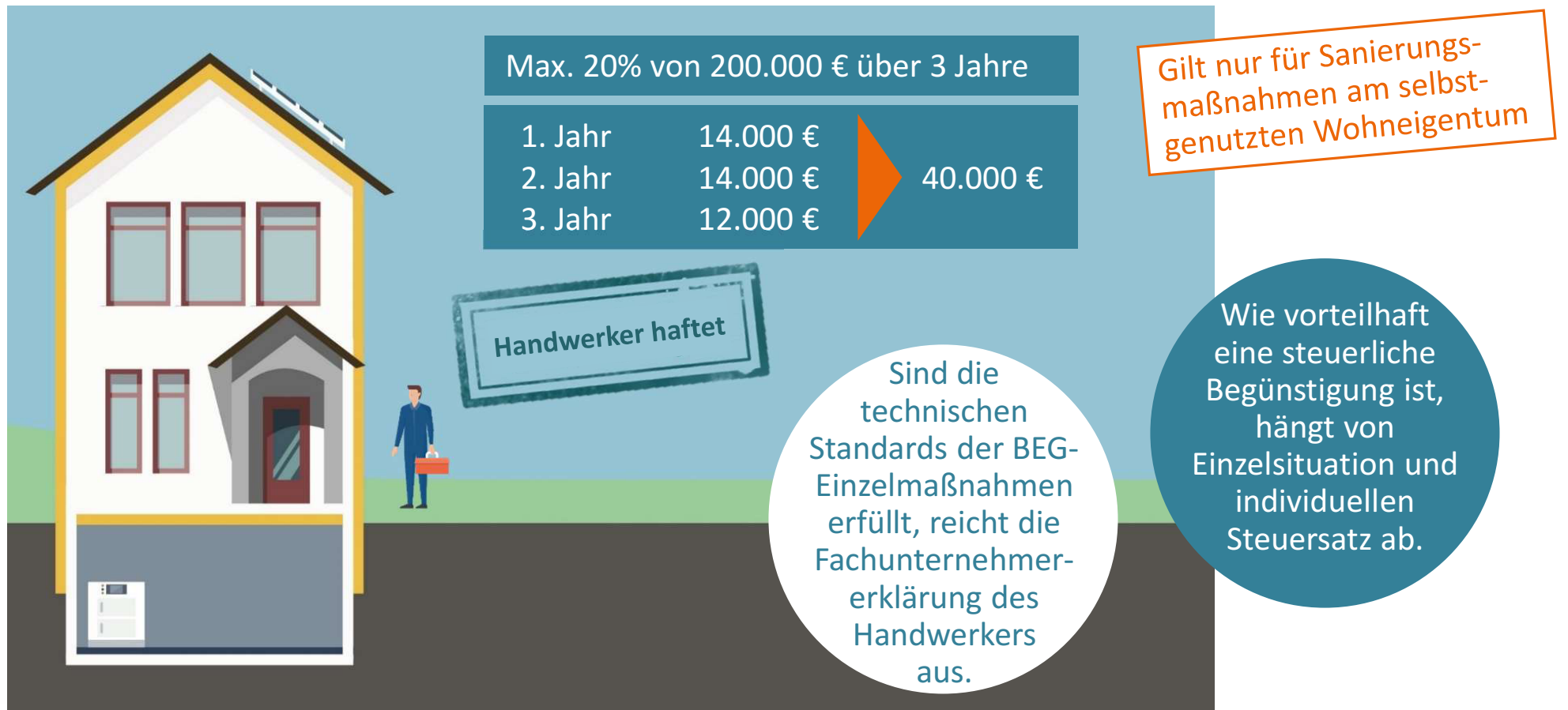
	KfW	Hausbank
Monatl. Belastung*	ca. 1.400 €	ca. 1.600 €
Dauer Rückzahlung	8 Jahre + 8 Monate	10 Jahre + ca. 25.000 € Restschuld

* monatliche Annuität nach der tilgungsfreien Zeit. Es wurden jeweils ein Jahr tilgungsfreie Zeit berücksichtigt. Quelle: Vorteilsrechner der KfW, erreichbar über folgenden Link. Beispielrechnung – September 2022
<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilie/Energieeffizient-Sanieren/KfW-Vorteilsrechner-Energieeffizient-Sanieren/>

4. Steuerliche Begünstigung

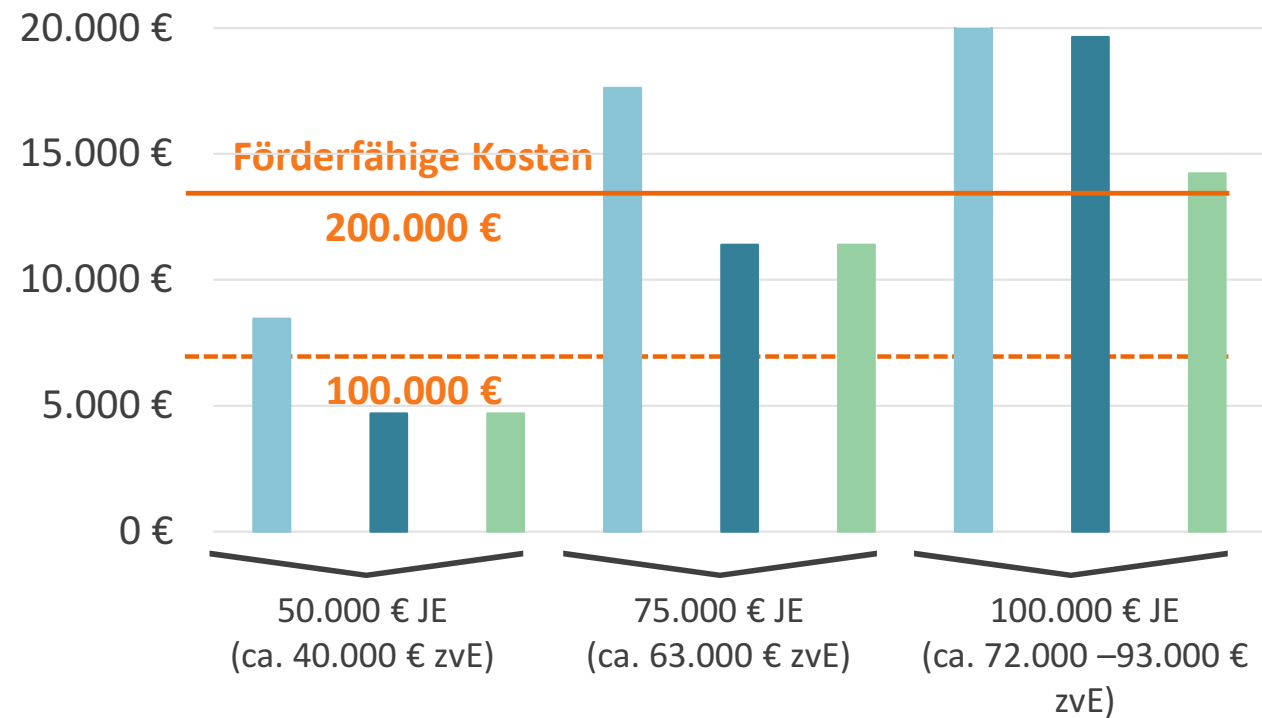
Steuerliche Begünstigung

von tatsächlich zu zahlender tariflicher Einkommenssteuer



Max. steuerliche Begünstigung

Nach Einkommen – für das erste bzw. zweite Jahr



- Ledig, keine Kinder
- Verheiratet, keine Kinder
- Verheiratet, zwei Kinder

Jahreseinkommen (JE)
zu versteuerndes Einkommen (zvE)

5. Förderung Energieberatung

WG
EM

WG
EH

Förderung Energieberatung



Ein- & Zweifamilienhaus

Vor-Ort-Beratung und individueller Sanierungsfahrplan

bis **80%***

max. **1.300 €**

Baubegleitung Effizienzhäuser**

max. förderf. Kosten 10.000 €

Baubegleitung Einzelmaßnahme**

max. förderf. Kosten 5.000 €

50%*



Mehrfamilienhaus

Vor-Ort-Beratung und individueller Sanierungsfahrplan

bis **80%***

max. **1.700 €**

Baubegleitung Effizienzhäuser**

4.000 € förderf. Kosten je Wohneinheit, max. förderf. Gesamtkosten: 40.000 €

Baubegleitung Einzelmaßnahme**

2.000 € förderf. Kosten je Wohneinheit, max. förderf. Gesamtkosten: 20.000 €

50%*

+ max. 500 € für Erläuterung des Energieberatungsberichts.***



* Prozentangaben weisen Förderungen aus. ** Die Beantragung erfolgt im Zuge der Förderantragsstellung der jeweiligen Sanierungsmaßnahme.

*** In einer Wohnungseigentümerversammlung oder Beiratssitzung. Quelle: Richtlinie über die Förderung der Energieberatung für

Wohngebäude, Stand 31.05.2023 (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html>)

sowie BEG-EM, Stand 29.12.2023 (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html>)



Packen wir's an



www.zukunftaltbau.de

Links

Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude inklusive der technischen Mindestanforderungen

[Übersicht](#)

[Wohngebäude – BEG WG](#) (09.12.2022)

[Nichtwohngebäude – BEG NWG](#) (09.12.2022)

[Einzelmaßnahmen – BEG EM](#) (29.12.2023)

Weiterführende Informationen zur Bundesförderung für effiziente Gebäude

[Übersicht zu Arbeitshilfen und Formularen](#)

[FAQ – die häufigsten Fragen](#)

[Förderfähige Kosten \(BEG EM, BEG WG, BEG NWG\)](#)

[Merkblatt Antragsstellung \(BEG EM\)](#)

[Formular Vollmacht \(BEG EM\)](#)

Steuerliche Begünstigung

[Übersicht](#)

[Fachunternehmerbescheinigung](#)

[Einzelfragen](#)

[Verordnung](#)

